

Satzung

Zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bühl, mit Ausnahme der Ortsteile, dürfen aus Anlass der gleichzeitig stattfindenden Bühler Jahrmärkte jeweils am zweiten Sonntag im März und dem Sonntag vor dem Volkstrauertag jeweils von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bühl, den 19.09.2007

Hans Striebel
Oberbürgermeister

Heilungsregelungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.